



28.11.2013

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

(119/223)

Betrifft: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Neufassung)
(COM(2013)471 – C7-0203/2013 – 2013/0221(COD))

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten¹ prüft eine beratende Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission jeden von der Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Neufassung.

Die Mitglieder erhalten als Anlage die Stellungnahme der beratenden Gruppe zu dem genannten Vorschlag.

Der Rechtsausschuss wird sich in seiner Sitzung am 16. Dezember 2013 grundsätzlich zu diesem Text äußern.

Anlage

¹ ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.



BERATENDE GRUPPE
DER JURISTISCHEN DIENSTE

Brüssel,

STELLUNGNAHME
FÜR DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT
DEN RAT
DIE KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Neufassung)
COM(2013)471 vom 28.6.2013 – 2013/0221(COD)

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten, insbesondere deren Nummer 9, hat die beratende Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission am 1. Oktober 2013 eine Sitzung abgehalten, in der der genannte von der Kommission vorgelegte Vorschlag geprüft wurde.

In dieser Sitzung¹ hat die beratende Gruppe nach Prüfung des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Neufassung der Richtlinie 1997/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Mai 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich Druckgeräte übereinstimmend Folgendes festgestellt:

- 1) Damit die maßgeblichen Bestimmungen in Nummer 6 Buchstabe a Ziffer iii der Interinstitutionellen Vereinbarung vollständig eingehalten werden, hätte in der Begründung angegeben werden sollen, welche Bestimmungen des früheren Rechtsakts im Vorschlag unverändert bleiben.
- 2) In dem Entwurf der Neufassung hätten die folgenden vorgeschlagenen Änderungen durch einen grauen Hintergrund markiert sein müssen, wie er im Allgemeinen zur Kennzeichnung wesentlicher Änderungen verwendet wird:
 - In Erwägungsgrund 31: die Ersetzung der Wörter „*können [...] verlangen*“ durch die Wörter „*sollte es gestattet sein*“;
 - In Anhang I Nummer 4.2 Buchstabe c: das Hinzufügen der Wörter „*eine besondere Bewertung*“ und „*zu den Werkstoffen*“;
 - In Anhang III Abschnitt 1: das Hinzufügen von Nummer 4.1.

¹ Der beratenden Gruppe lagen die englische, die französische und die deutsche Sprachfassung des Vorschlags vor. Sie hat bei ihrer Prüfung die englische Fassung, d. h. die Originalfassung des Textes, zugrunde gelegt.

3) In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f sollte der Verweis auf „Artikel 9“ angepasst werden und wie folgt lauten: „Artikel 13“.

4) - In Artikel 14 Absatz 7 sollten die beiden Ausdrücke „Absätzen 1 und 2“ bzw. „Absätze 1 und 2“ angepasst werden und wie folgt lauten: „Absätzen 1 bis 6“ bzw. „Absätze 1 bis 6“

Aufgrund dieser Prüfung konnte die beratende Gruppe somit übereinstimmend feststellen, dass der Vorschlag keine inhaltlichen Änderungen außer denjenigen enthält, die im Vorschlag oder in der vorliegenden Stellungnahme als solche ausgewiesen sind. In Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen des bisherigen Rechtsakts mit diesen inhaltlichen Änderungen kam die beratende Gruppe außerdem zu dem Schluss, dass sich der Vorschlag auf eine reine Kodifizierung des bestehenden Rechtstextes ohne inhaltliche Änderungen beschränkt.

Was jedoch Artikel 40 des Entwurfs der Neufassung angeht, wurde erörtert, ob dieser Text vollständig hätte grau unterlegt werden sollen, wie es für die Kennzeichnung inhaltlicher Änderungen üblich ist.

Einerseits waren die Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments und der Kommission der Ansicht, dass die in diesem Text benutzte Art und Weise der Kennzeichnung der Ersetzung einer derzeit in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 97/23/EG enthaltenen Formulierung durch einen neuen Wortlaut, der aus von den drei Organen vereinbarten Standardformulierungen stammt, die für diese bestehende Bestimmung vorgeschlagene inhaltliche Änderung ausreichend kenntlich macht.

Andererseits ist der Juristische Dienst des Rates der Auffassung, dass das geänderte Verfahren nicht von den inhaltlichen Fragen getrennt werden könne, auf die sich das Verfahren bezieht, und dass der vollständige Wortlaut dieser Bestimmung daher grau hätte unterlegt werden sollen.

Dennoch stimmten die drei Juristischen Dienste darin überein, dass der von der Kommission vorgelegte Vorschlag für diese neue Bestimmung so auszulegen ist, dass die Kommission beabsichtigt hatte, lediglich vorzuschlagen, dass der Verweis auf das Beratungsverfahren, das gegenwärtig in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 97/23/EG enthalten ist, durch eine Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsakten nach Artikel 290 AEUV auf die Kommission ersetzt werden soll.

Überdies stimmten die drei Juristischen Dienste auch darin überein, dass der Gesetzgeber als Teil des Neufassungsverfahrens gemäß den Verträgen prüfen sollte, ob die vorgeschlagene Angleichung der bestehenden Bestimmung, die auf das Ausschussverfahren verweist, an das neue System von delegierten Rechtsakten als hinnehmbar betrachtet werden kann oder ob eine andere Lösung ins Auge gefasst werden sollte, etwa die Übertragung von Durchführungsbefugnissen an die Kommission oder an den Rat gemäß Artikel 291 AEUV und Verordnung (EU) Nr. 182/2011 oder nichts von beidem, sodass die betreffenden Maßnahmen dem Rechtsetzungsverfahren überlassen blieben.

C. PENNERA

H. LEGAL

L. ROMERO REQUENA

Rechtsberater

Rechtsberater

Generaldirektor